

Was tun,

wenn der Heizkosten- oder
Nebenkostenabschlag oder
die Nachzahlung nicht bezahlt
werden kann?

Sie beziehen Sozialhilfe- oder Jobcenterleistungen

Dann helfen Ihnen die örtlichen Behörden (Sozialamt oder Jobcenter), die gestiegenen Kosten werden auf Antrag in der Regel übernommen.

Sie beziehen keine Sozialleistungen und sind erwerbsfähig

Dann können Sie einen Antrag beim Jobcenter stellen. Es wird dann geprüft, ob Sie einmalige Beihilfe zu den Heizkosten bzw. Nebenkosten bekommen können. Vielleicht bekommen Sie auch laufende Leistungen, also jeden Monat. Beides hängt von der Höhe Ihres Einkommens und Vermögens ab, das angerechnet wird.

Achtung! Der Antrag muss im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, können Sie einen Antrag beim Sozialamt auf ein Darlehen zur Begleichung stellen.

Sie beziehen keine Sozialleistungen und sind im Rentenalter oder erwerbsunfähig

Dann können Sie einen Antrag beim Sozialamt stellen. Es wird dann geprüft, ob Sie einmalige Beihilfe zu den Heizkosten bzw. Nebenkosten bekommen können. Vielleicht bekommen Sie auch laufende Leistungen, also jeden Monat. Beides hängt von der Höhe Ihres Einkommens und Vermögens ab, das angerechnet wird.

Achtung! Der Antrag muss im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, können Sie einen Antrag beim Sozialamt auf ein Darlehen zur Begleichung stellen.

Sie beziehen Wohngeld

Die Regierung hat einen einmaligen zusätzlichen Heizkostenzuschuss für den Herbst 2022 beschlossen. Diesen erhalten alle Personen, die Wohngeld beziehen und er wird ohne Antrag automatisch ausbezahlt.

Ab 2023 gelten dann neue Bestimmungen und ein erhöhtes Wohngeld. Es können dann mehr Menschen Wohngeld erhalten. Die genauen Bestimmungen sind noch nicht verabschiedet.

Sie können trotz Wohngeld mit Heizkostenzuschuss die Kosten nicht bezahlen? Dann können Sie beim Sozialamt (wenn Sie im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind) oder beim Job Center (wenn Sie erwerbsfähig sind) eine einmalige Beihilfe für die Heizkostennachzahlung beantragen. Hier wird dann geprüft, ob Sie Hilfe bekommen können. Die Heizkostenbeihilfe aus Wohngeld wird dabei angerechnet.

Achtung! Der Antrag muss im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, kann eine Hilfe nur als Darlehen gewährt werden. Die gestiegenen Nebenkosten können auch dazu führen, dass Sie nicht nur einmalig, sondern monatlich Anspruch auf Sozialhilfe oder Jobcenter-Leistungen haben. Das wird dann gleich mitgeprüft, wenn Sie einen Antrag stellen.

Wer hilft mir dabei?

Die wichtigsten Kontaktadressen:

Sozialhilfe bei der Universitätsstadt Tübingen

Derendinger Straße 50, 72072 Tübingen
07071 204-1850 | soziale-hilfen@tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo und Mi 8.30 bis 11.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Wohngeldstelle der Universitätsstadt Tübingen

Derendinger Straße 50, 72072 Tübingen
07071 204-1850 | wohngeldstelle@tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo und Mi 8.30 bis 11.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Job Center Tübingen

Schleifmühleweg 68, 72070 Tübingen
07071- 56520
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr – digitale Antrag-
stellung möglich – E-Mail-Adressen im Internet

Sozialberatung beim Diakonischen Werk Tübingen

Hechinger Straße 13, 72072 Tübingen
Terminvereinbarung: 07071 930470 | Karin.Koch@elk-wue.de

Sozialberatung beim Tübinger Arbeitslosentreff

Neckarhalde 40, 72070 Tübingen
Terminvereinbarung: 07071 400648
Sprechzeiten: Mo bis Mi 9 bis 12.30 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Do 9 bis 12.30 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr

Sozialberatung beim Caritas Zentrum Tübingen

Hechinger Straße 43, 72072 Tübingen
Terminvereinbarung: 07071 796213 |
tuebingen@caritas-schwarzwald-gaeu.de

Impressum

© Oktober 2022

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Soziales

Layout und Druck: Reprostelle Hausdruckerei